

Auszug aus:

**Verwaltungsvorschriften
über Ausführungsgenehmigungen
für Fliegende Bauten und deren
Gebrauchsabnahmen (FIBauVV)**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
-II B 3-125- v. 8. 9. 2000

1 Allgemeines

1.1 Fliegende Bauten sind nach § 79 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

1.2 Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Anlage handelt.

2 Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, nach § 79 Abs. 2 BauO NRW einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für Anlagen bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden, und nicht für Fahrgeschäfte bis 5 m Höhe, die mit einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s betrieben werden, und Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m. Dies gilt ebenso nicht für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m, soweit sie eingeschossig sind. Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde richtet sich nach § 79 Abs. 3 und 4 BauO NRW i. V. m. § 30 BauPrüfVO.

[...]

Anmerkung des Landesverbandes:

Damit ist klargestellt, dass für die Aufstellung und Ingebrauchnahme von im DRK üblicherweise verwendeten Zelten eine Ausführungsgenehmigung der zuständigen Bauordnungsbehörde **nicht** erforderlich ist, da es sich hierbei i.d.R. um **eingeschossige** Zelte mit einer Grundfläche **unter** 75 m² handelt.